

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 / 1106
Durchwahl

Prāsidium

Z1. 53 0201/22-Pr.1/90
Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Ausländerbeschäfti-
gungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundes-
ministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des Nationalrates

Parliament
1017 W I E N

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ZP GE/9 Pp
Datum: 2. MÄRZ 1990
Verteilt 5.4. Pp hafz
St. Mayet

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeindruckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Schreiben vom 15. Februar 1990, Zl. 35.401/3-2/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage:25 Kopien

29. März 1990
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**

Zl. 53 0201/22-Pr.1/90
 Begutachtungsverfahren;
 Entwurf eines Bundesgesetzes
 mit dem das Ausländerbeschäfti-
 gungsgesetz geändert wird;
 Stellungnahme des Bundes-
 ministeriums für Umwelt,
 Jugend und Familie

**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
 Postfach 10
 Telefon 51 433 / 1106
 Durchwahl**

Sachbearbeiter:

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 W I E N

Zum Schreiben vom 15. Februar 1990, Zl. 35.401/3-2/90, beeht sich das
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellung-
 nahme zu übermitteln:

Zu Artikel I Z 1 lit.h

Die vorgesehene Formulierung hinsichtlich der Beschäftigung von Aus-
 ländern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheint pro-
 blematisch und irreführend.

Sie sollte dahingehend geändert werden, daß - wie in den erläuternden
 Bemerkungen dargelegt wird - neben österreichischen Staatsbürgern nur
 Südtiroler in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ernannt wer-
 den können (vergl. BGBI.Nr. 57/1979, § 2).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Natio-
 nalrates zugeleitet.

29. März 1990
 Für den Bundesminister:
 i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung: